



SBB-Pensionierte
Pensionnés des CFF
Pensionati FFS

Geschäftsreglement SEV-PV

Ausführungsbestimmungen zu den Statuten
und den übergeordneten Reglementen des SEV

Ausgabe 2023

GESCHÄFTSREGLEMENT SEV-PV

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	2
Artikel 1 Bestand, Sitz und Aufgaben	4
1.1 Bestand	
1.2 Sitz	
1.3 Aufgaben und Ziele	
Artikel 2 Mitgliedschaft	4
2.1 Aufnahmeberechtigte	
2.2 Zuteilung	
2.3 Hinschied eines Mitgliedes	
2.4 Austritt und Ausschluss	
Artikel 3 Mitgliederbeiträge	5
3.1 Festsetzung der Beiträge	
3.2 Abstufung der Beiträge	
3.3 Inkasso der Beiträge	
Artikel 4 Mitgliederrechte	6
4.1 Referendum	
4.2 Urabstimmung	
Artikel 5 Organisation des PV	6
5.1 Organe	
5.2 Kontrollstelle	
5.3 Teilorganisationen	
5.4 Weitere Organe	
Artikel 6 Delegiertenversammlung	7
6.1 Stellung der DV	
6.2 Delegierte	
6.3 Stimmberechtigung	
6.4 Durchführung	
6.5 Leitung	
6.6 Aufgaben und Kompetenzen	
6.7 Anträge	
6.8 Beschlüsse	
6.9 Kosten	



Artikel 7	Zentralvorstand	8
7.1	Zusammensetzung und Wahl	
7.2	Durchführung der Sitzungen	
7.3	Aufgaben und Kompetenzen	
7.4	Anträge	
7.5	Entschädigung	
Artikel 8	Sektionspräsidentinnen und Sektionspräsidenten, Kommissionsmitglieder, Arbeitsgruppen	10
8.1	Aufgaben und Kompetenzen	
8.2	Arbeitsgruppen	
8.3	Entschädigungen	
Artikel 9	Sektionen	10
9.1	Örtliche Aufteilung, Zuteilung der Mitglieder	
9.2	Sitz	
9.3	Organisation	
9.4	Aufgaben und Kompetenzen	
9.5	Mitgliederversammlung	
9.6	Sektionsvorstand	
Artikel 10	Geschäftsprüfungskommission	12
10.1	Organisation	
10.2	Aufgaben und Kompetenzen	
10.3	Entschädigung	
Artikel 11	Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen	12
11.1	Regelung	
11.2	Ergänzende Bestimmungen	
Artikel 12	Rechtshandlungen	13
Artikel 14	Beschlussfassung, Genehmigung, Inkraftsetzung	14
<u>Anhänge</u>		
Anhang 1	Ausführungsbestimmungen zu Art. 6.9, 7.5, 8.3 und 10.3	
Anhang 2	Reglement über die Entschädigung der Organe des PV, die Ausrichtung von Spesen sowie die finanzielle Unterstützung von Chören und weiteren Organisationen	
Anhang 3	Rotation in der GPK PV	
Anhang 4	Mandatszuteilung für DV PV und Kongress SEV	
Anhang 5	Beitragsreglement	

GESCHAEFTSREGLEMENT

Unterverband der Pensionierten (SEV-PV)

Gestützt auf den Artikel 2 sowie auf Art. 12.1 des «Reglements über die Teilorganisationen im SEV» erlässt die Delegiertenversammlung PV auf Antrag des Zentralvorstandes PV ein Geschäftsreglement mit den folgenden Ausführungsbestimmungen zu den übergeordneten Erlassen des SEV.

Artikel 1 Bestand, Sitz und Aufgaben des PV

1.1 Bestand

Als Teilorganisation der Gewerkschaft des Verkehrspersonals (SEV) besteht gemäss Art. 18 der Statuten SEV der Unterverband der Pensionierten (PV).

1.2 Sitz

Der PV ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB; er hat seinen Sitz in Zürich.

1.3 Aufgaben und Ziele

Der PV und seine Sektionen erfüllen die in Art. 18.1 und Art. 19.1 der Statuten SEV genannten Aufgaben. Im Rahmen der Statuten und Reglemente des SEV setzen sie sich für die Interessen der älteren Menschen im Allgemeinen und der PV-Mitglieder im Besonderen ein.

Artikel 2 Mitgliedschaft

2.1 Aufnahmeberechtigte

Gestützt auf Art. 5 des «Reglements über die Mitgliederzuteilung beim SEV» können in den PV aufgenommen werden:

- SEV-Mitglieder beim Übergang vom aktiven Dienst in den Ruhestand. Wird der Übertritt in den PV (welcher automatisch erfolgt), nicht gewünscht, findet Art. 6.1 der Statuten SEV Anwendung.
- Witwen und Witwer verstorbener SEV-Mitglieder bzw. überlebende Partner/innen in eingetragenen Partnerschaften und im Konkubinat lebender Personen; Einzelheiten über die Aufnahme sind in Art. 2.3 geregelt.
- Bezügerinnen und Bezüger von Renten der Pensionskasse SBB und der Pensionskasse SEV.
- Pensionierte SBB-Mitarbeitende, welche eine SUVA-Rente beziehen.
- Weitere Personen gemäss Art. 2.3 der Statuten SEV.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der zuständigen Sektion.

2.2 Zuteilung

Die Mitglieder werden aufgrund ihres Wohnortes einer PV-Sektion zugeteilt. Auf Wunsch des Mitglieds ist die Zuteilung zu einer anderen Sektion möglich. Die betroffenen Sektionen regeln die Einzelheiten unter sich.

2.3 Hinschied eines Mitglieds

Beim Tod eines verheirateten Mitglieds kann dessen Witwe bzw. Witwer Mitglied des PV werden. Um die rechtlichen Belange zu erfüllen, erhalten sie ein Beitrittsformular und bestätigen darauf den Beitritt zum SEV mit ihrer Unterschrift. Die Sektionen klären den Übertritt innerhalb von 120 Tagen ab.

Dieses Vorgehen gilt auch für Partner und Partnerinnen in eingetragener Partnerschaft sowie im Konkubinat wohnenden Personen.

2.4 Austritt und Ausschluss

Der Austritt bzw. der Ausschluss eines Mitglieds richtet sich nach Art. 6 und 7 der Statuten SEV.

Artikel 3 Mitgliederbeiträge

3.1 Festsetzung der Beiträge

- Der **Grundbeitrag** des **SEV** richtet sich nach dem Beitragsreglement des SEV.
- Der Unterverbandsbeitrag wird von der Delegiertenversammlung festgelegt. Die Delegiertenversammlung gestaltet den Berechnungsmodus so, dass die Beitragseinnahmen ausreichen um die statutarischen Aufgaben des PV zu erfüllen.
- Der **Sektionsbeitrag** wird von der jeweiligen Sektions-Mitgliederversammlung bestimmt.

3.2 Abstufung der Beiträge

Es gilt folgende Abstufung der Beiträge gem. Art. 3.1:

	SEV	UV PV	Sektion
PV-Mitglieder	1 / 2	1 / 1	1 / 1
- Wenn das Einkommen des Mitglieds unter dem vom Vorstand SEV festgelegten Betrag liegt, bezahlt dieses	1 / 4	1 / 2	1 / 2
Witwen und Witwer ehemaliger SEV-Mitglieder sowie hinterbliebene Partner/innen in eingetragenen Partnerschaften sowie in Konkubinat lebender Personen bezahlen	1 / 4	1 / 2	1 / 2
- Wenn deren Einkommen unter dem vom Vorstand SEV festgelegten Betrag liegt, bezahlen diese	1 / 8	1 / 4	1 / 4

Mitglieder sind ab dem 1. Januar des Jahres, in welchem sie das 90. Altersjahr vollenden beitragsbefreit.

Für die Beitragsbefreiung von pflegebedürftigen Mitgliedern in Heimen ist mit dem Zentralsekretariat SEV Kontakt aufzunehmen.

3.3 Inkasso der Beiträge

Der Gesamtbeitrag wird von der Rente abgezogen und dem SEV überwiesen. Dieser rechnet mit dem Unterverband und den Sektionen ab. Wenn ein Abzug von der Rente nicht möglich ist, besorgt die zuständige Sektion das Inkasso. Das Zentralsekretariat SEV übernimmt auf Wunsch das Inkasso der Sektion gegen Entgelt.

Artikel 4 Mitgliederrechte

Den PV-Mitgliedern steht neben dem Abstimmungsrecht und dem aktiven und passiven Wahlrecht in ihrer Sektion das Referendumsrecht zu.

4.1 Referendum

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sowie der Mitgliederversammlung der Sektionen – ausgenommen bei Wahlen – unterliegen dem fakultativen Referendum. Die Delegiertenversammlung bzw. die Mitgliederversammlung kann dringliche Beschlüsse dem Referendum entziehen, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.

Die Ausübung des Referendumsrechts ist in Art. 8 (Unterverband) und 18 (Sektionen) des «Reglements über die Teilorganisationen im SEV» geregelt.

4.2 Urabstimmung

Eine Urabstimmung unter allen PV-Mitgliedern ist durchzuführen

- aufgrund eines Referendums
- auf Anordnung der Delegiertenversammlung.

Die Einzelheiten sind in Art. 12 der Statuten SEV und Art. 9 des «Reglements über die Teilorganisationen im SEV» geregelt.

Die Urabstimmung auf Sektionsebene ist in Art. 19 des «Reglements über die Teilorganisationen im SEV» geregelt.

Artikel 5 Organisation des PV

5.1 Organe des PV sind

- die Delegiertenversammlung (DV)
- der Zentralvorstand (ZV)

5.2 Kontrollstelle des PV

ist die Geschäftsprüfungskommission (GPK).

5.3 Teilorganisationen des PV

sind die Sektionen.

- 5.4 Weitere Organe mit beratender Funktion
sind die Arbeitsgruppen des Unterverbandes.

Artikel 6 Delegiertenversammlung

- 6.1 Stellung der Delegiertenversammlung
Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des PV.

6.2 Delegierte

Die Delegierten werden von der Mitgliederversammlung der Sektionen gewählt.
Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus

- je einem oder (je nach Mitgliederzahl) zwei delegierten Mitgliedern der Sektionen.
 - **Sektionen unter 250 Mitglieder = 1 Delegierter**
 - **Sektionen mit 250 und mehr Mitglieder = 2 Delegierte**
- Der ZV kann bei Vakanzen die frei werdenden Mandate an kleine Sektionen verteilen.**
Nach Möglichkeit ist die Sektionspräsidentin als Delegierte bzw der Sektionspräsident als Delegierter zu wählen.
- den Mitgliedern der Frauenkommission und einer Vertreterin bzw. eines Vertreters von VASOS/SSR und der Rentnerkommission SGB
 - den Mitgliedern des Zentralvorstandes
 - drei Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission PV
 - der Vertreterin bzw. des Vertreters in der Geschäftsprüfungskommission SEV.

Der Zentralvorstand erstellt den Verteilschlüssel aufgrund der zur Verfügung stehenden Mandate; deren Zahl soll jener des Kongresses SEV entsprechen. Die Anzahl der Mandate wird vom SEV aufgrund der Mitgliederzahlen der Unterverbände ermittelt und den Unterverbänden bekanntgegeben

6.3 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind

- die Delegierten der Sektionen sowie der Frauenkommission und die Vertreterin bzw. der Vertreter von VASOS/SSR und der Rentnerkommission SGB.

Nicht stimmberechtigt sind

- die Mitglieder des Zentralvorstands
- die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission PV
- die Vertreterin bzw. der Vertreter in der Geschäftsprüfungskommission SEV

6.4 Durchführung

Die Delegiertenversammlung findet zwei Mal pro Jahr statt: Im Frühling allenfalls in Verbindung mit dem Kongress SEV und im Herbst. Der Zentralvorstand befindet über Ort und Datum der Durchführung.

Eine *ausserordentliche* DV wird einberufen:

- auf Anordnung des Zentralvorstandes
- auf unterschriftliches Verlangen von 10 Prozent der PV-Mitglieder
- auf unterschriftliches Verlangen von einer 1/3-Mehrheit der Sektionen

6.5 Leitung

Die Delegiertenversammlung wird von einer Tagespräsidentin bzw. einem Tagespräsidenten geleitet. Sie bzw. er wird aus der Mitte der Delegierten für zwei Jahre gewählt und hat das Stimmrecht.

6.6 Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung erfüllt die Aufgaben gem. Art. 12.1 des «Reglements über die Teilorganisationen im SEV».

Weitere Aufgaben und Kompetenzen:

- Die Delegiertenversammlung setzt den Unterverbandsbeitrag fest.
- Sie wählt die Mitglieder des Zentralvorstandes und die Vertreterinnen und Vertreter in die Organe der VASOS/SSR und in die Rentnerkommission SGB.
- Sie entscheidet über das Budget.
- Sie beschliesst über Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission PV, soweit das nicht in die Zuständigkeit des Zentralvorstandes fällt.

6.7 Anträge

Antragsberechtigt sind die Sektionen und der Zentralvorstand. Anträge der Sektionen sind 1 Monat vor der Delegiertenversammlung der Zentralpräsidentin bzw. dem Zentralpräsidenten schriftlich einzureichen. Massgebend ist das Datum des Poststempels bzw. oder das E-Mail-Versanddatum. Später eintreffende Anträge werden nur behandelt, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten sie für dringlich erklären. Wird die Dringlichkeit verneint, erfolgt die Behandlung des Geschäfts erst an der folgenden Delegiertenversammlung.

6.8 Beschlüsse

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung (ausgenommen Wahlen) unterliegen dem fakultativen Referendum. Die Delegiertenversammlung kann dringliche Beschlüsse dem Referendum entziehen, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen. Zu den Einzelheiten wird auf Art. 4.1 verwiesen.

6.9 Kosten

Die ordentlichen Kosten der Delegiertenversammlung gehen zulasten der Zentralkasse PV, soweit sie nicht durch den SEV übernommen werden.

Artikel 7 Zentralvorstand (ZV)

7.1 Zusammensetzung und Wahl

Gestützt auf Art. 13 des «Reglements über die Teilorganisationen im SEV» bestimmt der PV einen Zentralvorstand. Dieser setzt sich zusammen aus:

- der Zentralpräsidentin bzw. dem Zentralpräsidenten
- bis zu sechs weiteren Mitgliedern; die Sprachregionen sind angemessen zu berücksichtigen.

Er wird von der Delegiertenversammlung auf vier Jahre gewählt; die Wiederwahl ist möglich.

7.2 Durchführung der Sitzungen

Der Zentralvorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Der Zentralvorstand tagt einmal pro Jahr abwechselnd zusammen mit den Sektionspräsidentinnen und Sektionspräsidenten der Regionen West, Mitte bzw. Ost.

Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission – vorab die Präsidentin bzw. der Präsident – nimmt an den Sitzungen des Zentralvorstandes mit beratender Stimme teil.

7.3 Aufgaben und Kompetenzen

Der Zentralvorstand ist das geschäftsführende Organ. Er vertritt den PV gegen aussen. Er entscheidet über alle Geschäfte, die nicht der Delegiertenversammlung oder den Sektionen vorbehalten sind. Er verfügt über das Budget hinaus über einen jährlichen Kredit von CHF 10 000 zur Finanzierung von ausserordentlichen gewerkschaftlichen Anliegen. Den Mitgliedern des Zentralvorstands steht das Recht zu, an jeder Versammlung der Sektionen teilzunehmen.

Er informiert den Vorstand SEV über wichtige Angelegenheiten und Beschlüsse des Unterverbandes PV.

7.4 Anträge

Antragsberechtigt sind die Sektionen und Arbeitsgruppen des PV sowie die SEV-Frauen- und Migrationskommission.

Anträge sind einen Monat vor der nächsten Sitzung des Zentralvorstands bei der Zentralpräsidentin bzw. beim Zentralpräsidenten schriftlich einzureichen; massgebend ist das Datum des Poststempels bzw. das Mail-Versanddatum. Später gestellte Anträge werden erst an der folgenden Sitzung behandelt.

7.5 Entschädigung

Die Entschädigung des Zentralvorstands richtet sich nach dem «Reglement über die Entschädigung der Organe des PV sowie die finanzielle Unterstützung von Chören und weiteren Organisationen» (Anhang 2). Die Delegiertenversammlung entscheidet im Rahmen des Budgets über die Höhe der Entschädigung.

Die ordentlichen Kosten der Zentralvorstandssitzungen übernimmt die Zentralkasse PV. Diese Regelung gilt auch für die Sektionspräsidentinnen und Sektionspräsidenten, wenn sie nach 7.2 zur Teilnahme an der Sitzung eingeladen sind.

Artikel 8 Sektionspräsidentinnen und Sektionspräsidenten, Kommissionsmitglieder, Arbeitsgruppen

8.1 Aufgaben und Kompetenzen

Die Sektionspräsidentinnen und Sektionspräsidenten und Kommissionsmitglieder (Frauenkommission) beraten und unterstützen den Zentralvorstand in der Erfüllung seiner gewerkschaftlichen Aufgaben.

8.2 Arbeitsgruppen

Die Delegiertenversammlung oder der Zentralvorstand können zur Bearbeitung von Geschäften mit besonderer Tragweite ständige oder befristete Arbeitsgruppen einsetzen. Dabei geht es unter anderem um eine breit abgestützte Meinungsbildung und den Einbezug der Erfahrung der Sektionen.

8.3 Entschädigungen

Die Entschädigungen richten sich nach dem «Reglement über die Entschädigung der Organe des PV sowie die finanzielle Unterstützung von Chören und weiteren Organisationen» (Anhang 2). Die Delegiertenversammlung entscheidet im Rahmen des Budgets über die Höhe der Entschädigung.

Artikel 9 – Sektionen

9.1 Örtliche Aufteilung, Zuteilung der Mitglieder

Der PV ist in Sektionen aufgeteilt, welche je selbständige Teilorganisationen des SEV und des PV sind. Die Sektionen üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Statuten und Reglemente des SEV sowie des Geschäftsreglements PV aus.

Der Zentralvorstand setzt die Grenzen des Einzugsgebietes der Sektionen fest. Begehren der Mitglieder nach Zuteilung zu einer anderen Sektion ist zu entsprechen, die betreffenden Sektionen regeln die Einzelheiten unter sich.

9.2 Sitz

Die Sektionen sind Vereine im Sinne von Art. 60ff ZGB. Der Sitz wird von der Mitgliederversammlung der betreffenden Sektion bestimmt.

9.3 Organisation

Die Organe der Sektion sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Sektionsvorstand.

Kontrollstelle ist die Geschäftsprüfungskommission.

Der Vorstand der Sektion wird von der Mitgliederversammlung jeweils für vier Jahre gewählt; die Wiederwahl ist möglich.

Die Geschäftsprüfungskommission der Sektion besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Diese werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt, eine Wiederwahl für weitere vier Jahre ist möglich.

9.4 Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen der Sektionen ergeben sich aus Art. 19 der Statuten SEV. Konkret geregelt sind sie für die Mitgliederversammlung in Art. 22.2, für den Sektionsvorstand in Art. 23 und für die Geschäftsprüfungskommission in Art. 24 des «Reglements über die Teilorganisationen im SEV».

9.5 Mitgliederversammlung

Über die Durchführung der ordentlichen bzw. Einberufung der ausserordentlichen Mitgliederversammlungen wird auf Art. 22.2 des «Reglements über die Teilorganisationen im SEV» verwiesen.

Die Mitgliederversammlung sowie die traktandierten Wahlen und Beschlüsse sind spätestens zehn Tage vor der Versammlung in der Verbandspresse, mit Einladung und auf der Homepage anzukündigen.

Anträge sind drei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung beim Sektionsvorstand schriftlich einzureichen, massgebend ist das Datum des Poststempels bzw. das Mail-Versanddatum. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten sie für dringlich erklären. Wird die Dringlichkeit verneint, erfolgt die Behandlung des Geschäftes erst an der folgenden Mitgliederversammlung.

Die Beschlussfassung erfolgt mit relativem Mehr der Stimmenden. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, nachher genügt das relative Mehr. Die Einzelheiten sind in Art. 8.2 des «Geschäftsreglements SEV» geregelt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung (ausgenommen Wahlen) unterliegen dem fakultativen Referendum; zu den Einzelheiten wird auf Art. 4.1 verwiesen.

Lebenspartnerinnen und Lebenspartner von PV-Mitgliedern können an den Veranstaltungen der Sektionen teilnehmen. Die Sektionen können von ihnen einen Lokalbeitrag erheben und gegebenenfalls Stimm- und Wahlrecht auf Sektionsebene erteilen.

9.6 Sektionsvorstand

Art. 23 des «Reglements über die Teilorganisationen im SEV» regelt die Zusammensetzung, die Wahl sowie die Aufgaben und Kompetenzen des Sektionsvorstandes. Der Sektionsvorstand

informiert den Zentralvorstand über wichtige Angelegenheiten und Beschlüsse der Sektion. Bei Handlungsunfähigkeit des Sektionsvorstandes findet Art. 23.6 des «Reglements über die Teilorganisationen im SEV» Anwendung.

Artikel 10 Geschäftsprüfungskommission

10.1 Organisation

Die Geschäftsprüfungskommission des PV – geregelt in Art. 14.1 des «Reglements über die Teilorganisationen SEV» – besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Diese werden von der Delegiertenversammlung für vier Jahre gewählt. Die Rotation unter den zu Wählenden richtet sich nach den Bestimmungen in Anhang 3.

Präsidentin bzw. Präsident der Geschäftsprüfungskommission PV ist für jeweils ein Jahr das amtsälteste Mitglied. Nach Ablauf eines Jahres wechselt das Präsidium, indem das nächste amtsälteste Mitglied der Geschäftsprüfungskommission PV nachrückt. Es kann auf Wunsch bereits an der letzten Zentralvorstandssitzung vor seinem Nachrücken mit beratender Stimme teilnehmen.

Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission – vorab die Präsidentin bzw. Präsident – nimmt an den Sitzungen des Zentralvorstands mit beratender Stimme teil.

10.2 Aufgaben und Kompetenzen

Die Geschäftsprüfungskommission PV kontrolliert die Tätigkeit des Zentralvorstands. Sie prüft die Jahresrechnung des PV und die sachgerechte Verwendung der finanziellen Mittel und erstattet der Delegiertenversammlung Bericht. Für die Kontrolle der Zentralkasse kann ein Experte hinzugezogen werden.

Die Geschäftsprüfungskommission PV ist befugt, jederzeit Einblick in die Geschäfte des PV zu nehmen. Bei hinreichendem Verdacht auf Unregelmässigkeiten kann der Zentralvorstand die Geschäftsprüfungskommission PV beauftragen, in die Geschäfte von Sektionen Einsicht zu nehmen und ihm zu berichten.

Die Geschäftsprüfungskommission PV führt die Urabstimmungen des PV durch.

10.3 Entschädigung

Die Entschädigung der Geschäftsprüfungskommission PV richtet sich nach dem «Reglement über die Entschädigung der Organe des PV sowie die finanzielle Unterstützung von Chören und weiteren Organisationen» (Anhang 2). Die Delegiertenversammlung entscheidet im Rahmen des Budgets über die Höhe der Entschädigung.

Artikel 11 Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen

11.1 Regelung

Für alle Abstimmungen und Wahlen gilt in den Organen des PV und seinen Teilorganisationen das Verfahren, wie es in Art. 8 des «Geschäftsreglements SEV» umschrieben ist, mit folgenden

Ergänzungen:

11.2 Ergänzende Bestimmungen

Bei Abstimmungen über mehrere Anträge gilt folgendes:

- Liegen zum gleichen Gegenstand mehrere Anträge vor, gibt die Tagespräsidentin bzw. der Tagespräsident vor der Abstimmung bekannt, wie über die Anträge abgestimmt werden soll.
- Werden zum vorgeschlagenen Abstimmungsverfahren anderslautende Anträge gestellt, lässt die Tagespräsidentin bzw. der Tagespräsident sofort darüber abstimmen.
- Stehen sich bei der Abstimmung ein Antrag des Zentralvorstands bzw. des Sektionsvorstands und ein anderer gegenüber, wird zuerst über den Antrag des Zentralvorstands bzw. des Sektionsvorstands Vorstandes abgestimmt.
- Enthält sich die Mehrheit der Anwesenden der Stimme, so kommt kein gültiger Beschluss zustande. Die Abstimmung ist zu wiederholen und bei nochmaliger Erfolgslosigkeit das Geschäft zu vertagen.

Artikel 12 Rechtshandlungen

12.1 Datenschutz

Der Unterverband PV untersteht dem Reglement über den Datenschutz im SEV und verpflichtet sich, dieses einzuhalten. Verstösse gegen den Datenschutz meldet er umgehend der Datenschutzberaterin oder dem Datenschutzberater des SEV. Sanktionen bei Verstössen gegen das Reglement über den Datenschutz im SEV sind gemäss Reglement über die Teilorganisationen im SEV (Artikel 3.4) vom Unterverband selbst zu tragen.

12.2 Haftung

Die Rechtshandlungen des Unterverbands PV verpflichten weder den SEV als Gesamtorganisation noch die Sektionen; jene der Sektionen verpflichten weder die SEV-Gesamtorganisation noch den Unterverband PV. Für die Rechtshandlungen der Gesamtorganisation SEV haben der Unterverband PV und seine Sektionen nicht einzustehen.

Der PV und dessen Sektionen haften ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ebenso ist die persönliche Haftung der Vertreter/innen des PV in den verschiedenen Organen des SEV, des Unterverbands und der Sektionen ausgeschlossen.

Artikel 13 Schlussbestimmungen

Wenn im vorliegenden Geschäftsreglement nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Statuten und Reglemente des SEV sinngemäss.

Das vorliegende Geschäftsreglement ist in deutscher, französischer und italienischer Sprache abgefasst. Bei Differenzen ist der deutsche Text massgebend.

Artikel 14 Beschlussfassung, Genehmigung, Inkraftsetzung

Das vorliegende Geschäftsreglement ist der Delegiertenversammlung vom 11.10.2023 rückwirkend und vom Vorstand SEV am 25.08.2023 genehmigt worden. Es ist am 01.09.2023 in Kraft getreten.

Für den Zentralvorstand PV:

Der Zentralpräsident

Roland Schwager

Der Zentralsekretär

~~Otto Huser~~ Alex Bringolf

Vom Vorstand SEV genehmigt:

Der Präsident

Danilo Tonina

Die Sekretärin

Christina Jäggi

Anhang 1

Ausführungsbestimmungen zu den Artikel 6.9, 7.5, 8.3, 10.3

Artikel 1 Finanzielle Mittel

- 1.1 Die der Zentralkasse zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel bestehen aus
- den Mitgliederbeiträgen gemäss Beitragsreglement SEV
 - dem Ertrag des Vermögens des Unterverbandes
 - dem Betreuungskostenbeitrag des SEV
 - dem Betreuungskostenbeitrag der SBB und
 - allfälligen weiteren Einnahmen.
- 1.2 Der Zentralvorstand entscheidet über die Anlage des Unterverbandsvermögens. Er hat besonders auf die Sicherheit sowie auch der Ethik der Anlagen zu achten.

Artikel 2 Finanzielle Aufwendungen

- 2.1 Neben den im Geschäftsreglement PV festgelegten Verpflichtungen werden den Sektionen aus der Zentralkasse jährlich die folgenden Zuwendungen gemäss Anhang 2 GR ausgerichtet:
- ein Finanzausgleich
 - der Betreuungsbeitrag des SEV
 - der Betreuungsbeitrag der SBB
 - Rückerstattung der ordentlichen jährlichen Beiträge an kantonale und örtliche Gewerkschaftliche Organisationen gem. Anh. 2 Zif. 5.2
 - ausserordentliche Beiträge im Betrag von CHF 1000 anlässlich von Jubiläumsfeiern (125, 150, etc).
 - PV-Chöre und Musikcorps erhalten eine Unterstützung gem. Anh. 2, Ziff. 8.
- 2.2 Die Entschädigungen an die Mitglieder des Zentralvorstandes richten sich gemäss Art. 7.5 und diejenigen für die Sektionspräsidentinnen und -präsidenten, Kommissionsmitglieder und Arbeitsgruppen gemäss Art. 8.3 des vorliegenden Geschäftsreglements nach den im Budget des Unterbands PV aufgeführten Beträgen. Der Zentralvorstand regelt die Einzelheiten der Verteilung.

Taggelder und Spesenvergütungen an die Mitglieder des Zentralvorstands richten sich nach dem Spesenreglement des SEV.

Artikel 3 Budget

- 3.1 Die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben sind im Budget aufzunehmen.
- 3.2 Das Budget für das folgende Jahr ist durch die Delegiertenversammlung im Herbst zu genehmigen.

Anhang 2

Reglement über die Entschädigung der Organe des PV, die Ausrichtung von Spesen sowie die finanzielle Unterstützung von Chören und weiteren Organisationen

Die Zentralkasse entrichtet, gestützt auf das Geschäftsreglement, Art. 6.9, 7.5, 8.3 und 10.3 Entschädigungen an die nachstehend aufgeführten Organe des PV. Ebenso unterstützt die PV-Chöre und -Musikcorps sowie allfällige weitere Organisationen.

- 1 Delegiertenversammlung
- 2 Zentralvorstand
- 3 Sektionspräsidentinnen/Sektionspräsidenten, Kommissionsmitglieder, Arbeitsgruppen
- 4 Geschäftsprüfungskommission PV SEV
- 5 Sektionen
- 6 VASOS/SSR
- 7 Übersetzer/Übersetzerinnen
- 8 PV-Chöre und Musikcorps
- 9 Andere
- 10 Betreuung Homepage PV

Die Delegiertenversammlung entscheidet im Rahmen des Budgets über die Höhe der Entschädigung.

1 Delegiertenversammlung (Verbuchung auf Konto 3100 und 3200)

1.1 Sachkosten

Die Zentralkasse übernimmt alle Sach- und Verpflegungskosten der Delegiertenversammlung. Die anteilmässige Beteiligung des Zentralsekretariats SEV und von Sponsoren werden diesem Konto gutgeschrieben.

1.2 Fahrtspesen

Die Delegierten ohne GA FVP erhalten Tageskarten der Zentralsekretärin bzw. vom Zentralsekretär.

1.3 Tagespräsidentin bzw. Tagespräsident

Die Tagespräsidentin bzw. der Tagespräsident wird für die Leitung der beiden Delegiertenversammlungen mit einem Honorar von CHF 400.-- entschädigt.

2 Zentralvorstand

2.1 Honorar

(Verbuchung auf Konto 3110)

Der Zentralvorstand wird jährlich mit einem Betrag von maximal CHF 34 000 honoriert. Die Aufschlüsselung dieses Betrages auf die einzelnen Mitglieder aufgrund der zuge-

teilten Aufgaben obliegt dem Zentralvorstand.

2.2 Sachentschädigung

2.2.1 Fahrtspesen

(Verbuchung auf Konto 3211)

Es wird ein GA FVP 2. Klasse vergütet. Damit sind alle Fahrten an Sitzungen und Sektionsanlässe abgegolten. Es werden keine weiteren Spesen vergütet.

2.2.2 Essen und Getränke

(Verbuchung auf Konto 3210)

Es werden keine Entschädigungen ausbezahlt. Die Zentralkasse rechnet mit den Restaurants direkt ab oder erstattet den Gesamtbetrag gemäss Quittung des Lokals dem Zahlenden zurück.

2.2.3 Büroentschädigung

(Verbuchung auf Konto 3212)

Im Sinne eines Beitrags an die Beanspruchung der persönlichen Infrastruktur wird pro Jahr eine Büroentschädigung von maximal CHF 400,-- vergütet.

2.2.4 PC-Entschädigung

(Verbuchung auf Konto 3215)

Für die anteilsweise Entschädigung des persönlichen PC inkl. Verbrauchsmaterial wie Toner, Papier, etc wird eine pauschale PC-Entschädigung von max. CHF 200,-- pro Jahr erstattet. Ausserordentliche Aufwendungen können in Rechnung gestellt werden.

2.2.5 Telefon-/Internetentschädigung

(Verbuchung auf Konto 3213)

Für die Deckung von Telefon- und Internetkosten auf dem privaten Providerabonnement wird pro Jahr maximal CHF 240,-- ausbezahlt.

3. Sektionspräsidentinnen/Sektionspräsidenten, Kommissionsmitglieder, Arbeitsgruppen

(Verbuchung auf Konto 3120 und 3121 und 3125)

3.1 Pauschalentschädigung

Jede Sektionspräsidentin und jeder Sektionspräsident sowie jedes Kommissionsmitglied haben Anspruch auf eine Pauschalentschädigung von CHF 300,-- pro Jahr. Damit sind alle Ansprüche beim Besuch der Anlässe des Unterverbandes gedeckt. Sektionspräsidentinnen und Sektionspräsidenten sowie Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen ohne GA FVP können ~~bei der Aktuarin bzw. beim Aktuar~~ beim Zentralsekretär bzw. bei der Zentralsekretärin Tageskarten für die Reise verlangen. Die Kosten für Verpflegung (und evtl. auch Unterkunft) werden von der Zentralkasse bezahlt.

3.2 Entschädigung für Sektionspräsidentinnen und Sektionspräsidenten

Jede Sektionspräsidentin und jeder Sektionspräsident wird pro Jahr mit CHF 500,-- für seine Arbeit in der Sektion entschädigt.

3.3 Arbeitsgruppen (Konto 3125)

Sie werden analog Zif. 1.1 (DV) entschädigt. Der Zentralvorstand kann der Präsidentin

oder dem Präsidenten einer Arbeitsgruppe ein Honorar bis zu CHF 400,-- zusprechen, wenn der Arbeitsaufwand für Vorbereitung und Leitung erheblich ist.

3.4 Präsidentenausflug

(Verbuchung auf Konto 3220)

Für den jährlichen Ausflug des Zentralvorstandes mit den Sektionspräsidenten werden zulasten der Zentralkasse CHF 2'000,-- budgetiert.

4. Geschäftsprüfungskommission PV SEV

(Verbuchung auf Konto 3130)

Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission werden wie folgt entschädigt:

Präsident Geschäftsprüfungskommission		CHF 480,--
Mitglieder Geschäftsprüfungskommission	je	CHF 160,--

Mit dieser Entschädigung sind alle Ansprüche durch Teilnahme an Sitzungen und an der Revision abgedeckt. Für Fahrten können bei der Zentralsekretärin bzw. beim Zentralsekretär Tageskarten bezogen werden.

5. Sektionen

5.1 Finanzausgleich

(Verbuchung auf Konto 3010)

Die Zentralkasse leistet den Sektionen einen Finanzausgleich gemäss folgendem Schlüssel:

Sektionen bis 500 Mitglieder	CHF 1 200,--
Sektionen von 501 – 999 Mitgliedern	CHF 1 000,--
Sektionen über 1000 Mitglieder	CHF 800,--.

5.2 Rückerstattung der Beiträge an die Gewerkschaftsbünde

(Verbuchung auf Konto 3030)

Die Zentralkasse erstattet die Beiträge der Sektionen an die Kantonalen und Städtischen Gewerkschaftsbünde zurück, jedoch max. CHF 1,50 je Mitglied/Jahr.

5.3 Betreuungsbeiträge SEV / SBB

(Verbuchung auf Konto 3020)

Die Zentralkasse erhält von SEV und SBB Betreuungsbeiträge. Diese leitet sie ohne Abzüge an die Sektionen weiter. Massgeblich ist der Mitgliederbestand vom 30. Juni.

5.4 Jubiläen der Sektionen (25, 50, 75, 100, 125 Jahre)

(Verbuchung auf Konto 3361)

Die Zentralkasse bezahlt CHF 1000,-- an den Jubiläumsanlass der Sektion.

6. VASOS / SSR

6.1 Jahresbeitrag

(Verbuchung auf Konto 3322)

Dieser wird von der DV VASOS festgelegt.

6.2 DV VASOS

(Verbuchung auf Konto 3322)

Für die delegierten Zentralvorstandsmitglieder gibt es keine Entschädigung. Nehmen

andere Delegierte (aus Sektionen, Kommissionen) teil, können Tageskarten abgegeben werden. Eine finanzielle Entschädigung wird nur ausgerichtet, wenn VASOS kein Mittagessen bezahlt.

6.3 Vertreter/in in Vorstand VASOS/SSR (Verbuchung auf Konto 3122)

Die Vertreterin bzw. der Vertreter des PV im Vorstand VASOS und im SSR wird für ihren bzw. seinen Beraterauftrag pro Jahr mit max. CHF 1200,-- entschädigt. Diese Entschädigung deckt alle Ansprüche für Sitzungsgelder und Reisespesen ab.

7. Übersetzerinnen und Übersetzer (Verbuchung auf Konto 3150 und 3250)

7.1 Die Übersetzerinnen und Übersetzer Deutsch-Französisch und Deutsch-Italienisch erhalten pro Jahr eine Entschädigung von CHF 2400,--. Hinzukommen noch Sachentschädigungen gemäss eingereichten Belegen.

7.2 Simultanübersetzerinnen und -übersetzer

Pro Anlass (in der Regel die beiden Delegiertenversammlungen) wird ein Honorar von CHF 200,-- ausgerichtet.

8. PV-Chöre und Musikcorps (Verbuchung auf Konto 3350 und 3351)

Die Zentralkasse unterstützt

- die PV-Chöre und Musikcorps mit einem jährlichen Beitrag von CHF 500,--.
 - das alle 3 Jahre stattfindende PV-Sänger/innen-Treffen mit CHF 1000,--.
- Sie übernimmt die jährlichen Lizenzbeiträge pro Chor und Corps an die SUISA.

9. Andere Organisationen (Verbuchung auf Konto 3340)

Der Zentralvorstand entscheidet über die Mitgliedschaft des PV in gewerkschaftlichen, verkehrspolitischen und kulturellen Organisationen, sofern diese die Anliegen des PV unterstützen.

10. Betreuung Homepage PV (Verbuchung auf Konto 3140 und 3240)

Die Betreuung der Homepage PV wird dem SEV gegen Aufwand bezahlt respektive der bzw. dem Webverantwortlichen mit max. CHF 2000,-- entschädigt.

Anhang 3

Rotation in der GPK-PV (zu Art. 10.1)

Damit eine ausgeglichene regionale Vertretung in der GPK-PV erreicht wird, schlägt der Zentralvorstand PV die nachfolgende Rotation vor. Die Jahreszahl zeigt an, in welchem Jahr die Delegiertenversammlung PV ein Ersatzmitglied zur Wahl vorschlagen muss.

Jahr	West	Mitte	Ost
2019			TG
2020	VS		
2021		TI	
2022			W-SH
2023	VD		
2024		UR	
2025			ZUE
2026		BN	
2027		AG	
2028	FR		
2029		BS	
2030			BU-CH
2031	GE		
2032	BI		
2033			GL-RW
2034	JU		
2035		LZ	
2036			SG
2037	NE		
2038		OL	

Anhang 4

Mandatzuteilung für Delegiertenversammlung PV und Kongress SEV

	DV PV stimm- berechtigt	nicht stimmer.	Kongress SEV stimm- berechtigt	nicht stimmer.
Delegierte				
Sektionen 1)*)	36		36	
Mitglieder Frauenkommission	2			2
Vertretung VASOS/RK SGB	1			1
Zentralvorstand 2)		6	3	
Vorstand SEV 3)				3
GPK PV		3		
GPK SEV		1		1
Total	39	10	39	7

1) Sektionen unter 250 Mitglieder: 1 Mandat

Sektionen über 250 Mitglieder: 2 Mandate

*) siehe Art. 6.2: Nach Möglichkeit ist der Sektionspräsident als Delegierter zu wählen

2) Mitglieder und Ersatzmitglied Vorstand SEV sind am Kongress SEV nicht stimmberechtigt

3) Zentralpräsidentin bzw. Zentralpräsident plus 2 Mitglieder Zentralvorstand (1 ordentlich, 1 Ersatz)

Anhang 5

Beitragsreglement (zu Art. 3)

Für die Erfüllung seiner Tätigkeit erhebt der SEV von seinen Mitgliedern einen angemessenen Mitgliederbeitrag. Dieser setzt sich aus drei Teilen zusammen:

Grundbeitrag SEV
Unterverbandsbeitrag
Sektionsbeitrag

Der Gesamtbeitrag wird von der Rente abgezogen. Wo dies nicht möglich ist, erfolgt der Einzug durch die Sektion.

Der Grundbeitrag SEV ist ein Einheitsbeitrag. Er wird vom Vorstand SEV bestimmt.
Pensionierte bezahlen die Hälfte.

Monatliche Mitgliederbeiträge (Stand 01.01.2018)

	1/2 -Beitrag	1/4-Beitrag	1/8-Beitrag
Unterverbandsbeitrag	1.20	0.60	0.30
Sektionsbeitrag	wird durch die Sektionen (Mitgliederversammlung) festgelegt		

Witwen und Witwern sowie Mitgliedern mit sehr kleinen Renteneinkommen wird gemäss Art. 3.2 der Mitgliederbeitrag weiter gesenkt. Siehe auch Art. 3 des Beitragsreglements SEV. Das für die Ermässigung massgebende Renteneinkommen wird vom Vorstand SEV.

Mitglieder bezahlen ab dem 1. Januar des Jahres, in welchem sie das 90. Altersjahr vollenden, keine Beiträge mehr